

Wissenschaftlicher Beitrag

Barrierefreiheit auf Moodle & Co.: Rechtliche Vorgaben für digitale Lernmaterialien

Jana Hövelmann*

Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wird untersucht, ob und wie den Studierenden Lernmaterialien in Lern-Management-Systemen barrierefrei bereitzustellen sind. Es wird aufgezeigt, welche Anforderungen sich aus den Grundsätzen der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit für die Gestaltung digitaler Lernmaterialien ergeben.

A. Einleitung

Ob Moodle, ILIAS oder Blackboard: Lern-Management-Systeme sind aus dem Hochschulalltag nicht mehr wegzudenken – nahezu alle Hochschullehrenden und Studierenden nutzen sie regelmäßig. Auch im Studium der Rechtswissenschaft stellen Hochschullehrende über diese Lern-Management-Systeme den Studierenden Lernvideos, Podcasts, Skripte, Fallsammlungen und/oder die in der Lehrveranstaltung verwendeten Präsentationsfolien bereit. Ziel ist es, durch die digitalen Lernmaterialien den Lernprozess der Studierenden zu unterstützen. Diese Funktion kann gegenüber beeinträchtigten Studierenden nur erreicht werden, wenn die in Moodle & Co. eingestellten Lernmaterialien barrierefrei gestaltet sind. Welche Barrierefreiheitsanforderungen die von den Hochschullehrenden zur Verfügung gestellten digitalen Lernmaterialien zu erfüllen haben, soll im Folgenden untersucht werden (unten C.). Diese werden sodann in einer praxisorientierten Checkliste zusammenfasst (unten D.). Vorangeschickt sei ein Überblick über den Rechtsrahmen (unten B.).

B. Rechtlicher Rahmen

Art. 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)¹ begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewähren. Diese Verpflichtung wird für die Hochschulen durch Art. 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK flan-

* Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Jörg Ennuschat) an der Ruhr-Universität Bochum.

1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (BGBl. 2008 II S. 1419).

kiert, der den gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung garantiert. Der gleichberechtigte „Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung“ ist umfassend zu verstehen. Erfasst ist nicht nur der Bereich der Erlangung eines Studienplatzes. Das Zugangsrecht erstreckt sich vielmehr auf sämtliche Bereiche der Hochschulbildung,² d. h. auch auf digitale Lernmaterialien.

Diese völkerrechtliche Pflicht zur Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) von Information und Kommunikation wird durch die Richtlinie RL (EU) 2016/2102 vom 26.10.2016 „über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“³ konkretisiert. In Deutschland wurden in der Folge der RL (EU) 2016/2102 sowohl das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes⁴ als auch die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder⁵ novelliert.

C. Behindertengleichstellungsgesetz

Anforderungen an die Barrierefreiheit digitaler Lernmaterialien könnten sich aus den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder ergeben. Ist ein Land Träger der Hochschule, greift das jeweilige Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Hier werden exemplarisch die nordrhein-westfälischen Regelungen herangezogen. § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW)⁶ verpflichtet öffentliche Stellen des Landes zur barrierefreien Gestaltung von Websites, sodass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können.

I. Persönlicher Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW

Der persönliche Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW erstreckt sich auf öffentliche Stellen des Landes. Öffentliche Stellen des Landes sind gem. § 10a Abs. 1 Nr. 2 BGG NRW solche i. S. d. Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102, der diese als Einrichtungen des öffentlichen Rechts definiert. Sie müssen dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnen sein (§ 10a Abs. 1 Nr. 2 BGG NRW i. V. m. § 10a Abs. 2 BGG NRW). Hochschulen nehmen mit ihrem wissenschaftlichen Ausbildungsauftrag eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nicht gewerblicher Art wahr (Art. 3 Nr. 1 RL (EU) 2016/2102 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. a

2 *Ennuschat*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, S. 22.

3 Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 S. 1).

4 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.4.2002 (BGBl. I. S. 1468), geändert durch Art. 3 Gesetz vom 10.7.2018 (BGBl. I. S. 1118).

5 Siehe etwa Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11.4.2019 (GV. NRW S. 207).

6 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.4.2019 (GV. NRW S. 207).

RL (EU) 2014/24),⁷ haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 HG NRW)⁸ Rechtspersönlichkeit (Art. 3 Nr. 1 RL (EU) 2016/2102 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. b RL (EU) 2014/24) und werden überwiegend staatlich finanziert, da das Land NRW ihnen die Mittel zur Aufgabenerfüllung bereitstellt (Art. 3 Nr. 1 RL (EU) 2016/2102 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. c RL (EU) 2014/24).⁹ Daher sind Hochschulen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und damit Verpflichtete nach § 10 Abs. 2 BGG NRW.

II. Sachlicher Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW

Die in ein Lern-Management-System eingestellten Lernmaterialien müssten vom sachlichen Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW erfasst sein.

1. Lern-Management-Systeme als Website im Intranet

Der Zugang zum Lern-Management-System erfolgt über eine webbasierte Benutzeroberfläche. Die Barrierefreiheitsanforderungen des § 10 Abs. 2 BGG NRW erstrecken sich sowohl auf Websites im Internet als auch auf Websites im Intranet. Sie gelten damit auch für Websites, die nur einer geschlossenen Benutzer:innen-gruppe zur Verfügung stehen. Dies ist bei Lern-Management-Systemen, die der Studierendenschaft mittels eigener Zugangsberechtigung bereitgestellt werden, der Fall.

2. Inhalt von Websites

Welche Inhalte von Websites unterliegen dem sachlichen Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW? Das ist unter Rückgriff auf die RL (EU) 2016/2102 zu klären. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 BGG NRW, der einen statischen Verweis auf Art. 1 RL (EU) 2016/2102 enthält. Zu den Inhalten von Websites zählen textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen sowie beidseitige Interaktionen (Erwägungsgrund 19 RL (EU) 2016/2102). Zum Inhalt eines Lern-Management-Systems gehören damit sämtliche Lernmaterialien, die in dieses eingestellt oder zum Download angeboten werden.

3. Kein Anwendungsausschluss (§ 10 Abs. 2 BGG NRW i. V. m. Art. 1 Abs. 4 lit. g RL (EU) 2016/2102)

Vom Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW sind Inhalte von Intranets ausgenommen, die vor dem 23.9.2019 veröffentlicht wurden (§ 10 Abs. 2 BGG NRW i. V. m. Art. 1 Abs. 4 lit. g RL (EU) 2016/2102). Der Wortlaut „Inhalte von Intranets“ zeigt, dass es nicht drauf ankommt, wann das Lern-Management-System

7 Richtlinie 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 2004/18 (ABl. L 94 S. 65).

8 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW S. 1222).

9 Vgl. EuGH, NZBau 2001, 218 (220 f.).

tem als solches, d. h. die Benutzeroberfläche als Hülle für die Lernmaterialien, erstmalig veröffentlicht worden ist. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem die Benutzeroberfläche des Lern-Management-Systems jeweils mit Inhalten gefüllt wird. Da das Lern-Management-System die laufenden Lehrveranstaltungen digital begleitet, findet die Veröffentlichung nach dem 23.9.2019 statt. Konsequenz ist, dass der Anwendungsausschluss des § 10 Abs. 2 BGG NRW i. V. m. Art. 1 Abs. 4 lit. g RL (EU) 2016/2102 nicht greift.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden: Lern-Management-Systeme unterfallen dem Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 BGG NRW.

III. Inhalt der Verpflichtung zur Barrierefreiheit gem. § 10 Abs. 2 BGG NRW

Das Lern-Management-System muss gem. § 10 Abs. 2 BGG NRW barrierefrei gestaltet sein. Eine barrierefreie Gestaltung liegt vor, wenn es uneingeschränkt von Menschen mit Behinderungen genutzt werden kann. Wie dies zu erreichen ist, normiert in Nordrhein-Westfalen die auf Grundlage des § 10e BGG NRW erlassene Barrierefreie-Informationstechnik Verordnung NRW (BITV NRW).¹⁰ Eine barrierefreie Website muss die Grundsätze der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit erfüllen (§ 2 BITV NRW).

Wann sind Websites wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet? Antworten auf diese Fragen liefert der europäische Standard EN 301 549 mit dem Titel „Accessibility requirements for ICT products and services“ in der Version 3.2.1,¹¹ der diese Grundsätze konkretisiert. Dabei verweist er auf die Erfolgskriterien der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) in der Version 2.1. Das sind Problembeschreibungen, die als überprüfbare Aussagen formuliert sind, um Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit der Website messen zu können.¹² Der europäische Standard EN 301 549 wird eingehalten, wenn die Erfolgskriterien der Konformitätsstufen A und AA der WCAG 2.1 erfüllt werden.

Die Einhaltung der maßgeblichen Teile der harmonisierten Norm EN 301 549 löst gem. § 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW eine Konformitätsvermutung aus. Der europäische Standard EN 301 549 ist zwar für die Hochschule nicht rechtsverbindlich (vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. c VO (EU) 1025/2012¹³ i. V. m. Art. 6 Abs. 1 RL (EU) 2016/2102 i.

10 Barrierefreie-Informationstechnik Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 18.6.2019 (GV. NRW S. 262).

11 Die Referenz des europäischen Standards EN 301 549 „Accessibility requirements for ICT products and services“ ist in der Version 3.2.1 mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 der Kommission vom 11.8.2021 bekannt gemacht worden (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 53).

12 Wagner, in: MMR 2024, S. 755 (759); Wahl, in: Kompass/KBS 2020, Nr. 9/10, S. 3 (4).

13 Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des

V. m. § 3 Abs. 1 BITV NRW).¹⁴ In der Praxis kommt ihm jedoch faktische Verbindlichkeit zu, da es schwer nachzuweisen wäre, dass eine alternative Gestaltung das gleiche Maß an Barrierefreiheit gewährleistet.¹⁵ Das bedeutet: Die Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 BGG NRW ist erfüllt, wenn die in das Lern-Management-System eingestellten Lernmaterialien dem Maßstab der europäischen Norm EN 301 549 Rechnung tragen.

1. Wahrnehmbarkeit

Eine wahrnehmbare Gestaltung der elektronischen Dokumente, wie z. B. von Skripten, Fallsammlungen oder Präsentationsfolien, die den Studierenden in dem Lern-Management-System zum Herunterladen bereitgestellt werden, verlangt, dass diese die Informationen nicht ausschließlich über Farbe vermitteln (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 10.1.4.1 EN 301 549 i. V. m. 1.4.1 WCAG 2.1). Für neurodivergente Studierende, etwa mit ADHS oder Autismus-Spektrum-Störungen, ist dies entscheidend, um Überforderung durch visuelle Reize zu vermeiden.

Abbildungen wie schematische Übersichten zu Rechtsgrundlagen oder Fallkonstellationen müssen mit einem beschreibenden Alternativtext versehen werden, der die wesentlichen Inhalte zusammenfasst, damit auch Nutzer:innen von Screenreadern die relevanten Inhalte erfassen können (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 10.1.1 EN 301 549 i. V. m. 1.1.1 WCAG 2.1).

Lernvideos müssen Untertitel enthalten, um auch Studierenden mit Hörbeeinträchtigungen zugänglich zu sein (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 9.1.2.4 EN 301 549 i. V. m. 1.2.2 WCAG 2.1). Zusätzlich ist eine Audiodeskription erforderlich, damit auch Studierende mit Sehbeeinträchtigungen den Inhalt erfassen können (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 9.1.2.5 EN 301 549 i. V. m. 1.2.5 WCAG 2.1). Podcasts wiederum müssen durch schriftliche Transkriptionen ergänzt werden, um Studierenden mit Hörbeeinträchtigungen eine alternative Wahrnehmung zu ermöglichen (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 9.1.2.1 EN 301 549 i. V. m. 1.2.1 WCAG 2.1).

2. Bedienbarkeit

Die Bedienbarkeit setzt voraus, dass etwa Skripte, Fallsammlungen und Präsentationsfolien im PDF-Format nach dem Standard DIN ISO 14289-1, der als anerkannt-

Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 48 GPSR vom 10.5.2023 (ABl. L 135 S. 1).

14 A. A. zu § 3 II BITV 2.0 *Boysen/Carstens*, in: DVfR – Fachbeitrag E2-2024, S. 1 (4); *Carstens*, in: Peter/Lühr (Hrsg.), S. 37 (44 f.).

15 Ebenso *Rott*, in: DVfR – Fachbeitrag E6-2021, S. 1 (3) zu § 4 BFG; vgl. *Schucht*, in: EuZW 2017, S. 46 (49) zur engen Bindung europäischer Harmonisierungsrechtsvorschriften mit dem Stand der Technik.

te Regel der Technik i. S. d. § 2 S. 2 BITV NRW zu beachten ist,¹⁶ erstellt werden, sodass sie mit Screenreadern navigierbar sind. Dafür sind korrekte Tags für Überschriften, Absätze, Tabellen, Grafiken, Bilder und Fußnoten erforderlich.

Des Weiteren müssen interaktive Elemente in digitalen Skripten – etwa digitale Multiple-Choice-Übungen zu Fällen – ohne Maus bedienbar sein (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 9.2.1.1 EN 301 549 i. V. m. 2.1.1 WCAG 2.1).

3. Verständlichkeit

Unter dem Grundsatz der Verständlichkeit ist sicherzustellen, dass zusammengesetzte Dokumente, wie beispielsweise eine Präsentationsfolie mit eingebetteten Schaubildern zu Anspruchsgrundlagen, keine unerwarteten Kontextänderungen verursachen, wenn ein Element den Fokus erhält (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 10.3.2.1 EN 301 549 i. V. m. 3.2.1 WCAG 2.1). Wenn Studierende beispielsweise durch das Dokument scrollen und den Fokus auf ein bestimmtes Element, z. B. ein Schaubild, legen, darf dies keine unerwarteten Änderungen wie das Verschieben des Fokus zu einem anderen Element oder das Auslösen von Aktionen ohne Benutzer:inneninteraktion verursachen.

4. Robustheit

Die Robustheit erfordert, dass Lernmaterialien mit verschiedenen Assistenztechnologien kompatibel sind (§§ 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BITV NRW i. V. m. 10.4 EN 301 549). Dies wird z. B. dadurch gewährleistet, dass ein Skript im PDF-Format im Lern-Management-System bereitgestellt wird.

IV. Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen: Differenzierung zwischen Außen- und Innenverhältnis

Adressatin der Barrierefreiheitspflichten des § 10 Abs. 2 BGG NRW ist die Hochschule. Diese trägt im Außenverhältnis gegenüber den Studierenden die Verantwortung für die Barrierefreiheit des Lern-Management-Systems.

Von dieser Pflicht im Außenverhältnis ist die Frage abzugrenzen, wem innerhalb der Hochschule unmittelbar Einfluss auf die barrierefreie Gestaltung des Lern-Management-Systems zukommt. Die in dem Lern-Management-System eingestellten Lernmaterialien sind dem Bereich der Lehre zuzuordnen. Die Hochschule nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in der Lehre insb. durch die Hochschullehrer:innen wahr (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 HG NRW). Es sind daher die Hochschullehrenden, die unmittelbaren Einfluss auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen des § 10 Abs. 2 BGG NRW haben. Um ihre Barrierefreiheitspflichten im Außenverhältnis erfüllen zu können, muss die Hochschule im Innenverhältnis sicherstellen, dass

¹⁶ Carstens, in: Deinert/Welti (Hrsg.), StichwortKommentar, Behindertenrecht, Barrierefreie Informationstechnik Rn. 13.

die Hochschullehrenden den Studierenden barrierefreie Lernmaterialien in dem Lern-Management-System zur Verfügung stellen.¹⁷

V. Ausnahme bei unverhältnismäßigem Aufwand (§ 10 Abs. 4 BGG NRW)

Die Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 4 BGG NRW erlaubt öffentlichen Stellen (hier: Hochschule) ein Abweichen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit nur, wenn und soweit die barrierefreie Gestaltung i. S. d. § 10 Abs. 2 BGG NRW für sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Diese Regelung beruht auf Art. 5 RL (EU) 2016/2102. Wann ein unverhältnismäßiger Aufwand zu bejahen ist, konkretisiert § 3 Abs. 3 S. 2 BITV NRW in Anlehnung an den Erwägungsgrund 39 RL (EU) 2016/2102. Die Bewertung, inwieweit die Barrierefreiheitsanforderungen des § 10 Abs. 2 BGG NRW nicht erfüllt werden können, weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirken würden, erfolgt in zwei Schritten: Erstens ist ein berechtigter Grund für die Nichterfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich und zweitens muss eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorgenommen werden.

Dabei ist jedoch zu beachten: Die Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik bestand für Hochschulen als Trägerinnen öffentlicher Belange (§ 2 S. 2 IGG NRW)¹⁸ bereits kraft § 10 Abs. 1 BGG NRW – also unabhängig von der EU-Richtlinie und vor deren Umsetzung. Daher wird das Gewicht des berechtigten Grundes verringert, sodass der barrierefreien Gestaltung des Lern-Management-Systems ein größeres Gewicht zukommt. Das Interesse an der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen überwiegt, sodass sich die Hochschule nicht auf die Ausnahme nach § 10 Abs. 2 BGG NRW berufen kann.¹⁹

D. Praxisorientierte Checkliste zur barrierefreien Gestaltung digitaler Lernmaterialien

Die folgende Checkliste beschreibt zentrale Prüfkriterien, mit denen die Grundsätze der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit bei digitalen Lernmaterialien umgesetzt werden können. Sie bietet eine praxisnahe Orientierungshilfe, um Barrierefreiheit von Anfang an mitzudenken.

Klargestellt sei, dass die aufgeführten Prüfpunkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern die wesentlichen Aspekte abbilden, die insb. bei der Erstellung von Skripten, Präsentationen, Lernvideos, Podcasts und interaktiven Materialien relevant sind. Die Prüfpunkte sollen dabei helfen, den Stand der Barrierefreiheit eigener Materialien zu erfassen und ggf. weiterentwickeln zu können.

17 Dieser Frage geht die Verf. in ihrem Promotionsprojekt „Rechtsfragen der inklusiven Hochschule“ nach.

18 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 14.6.2016 (GV. NRW S. 442), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 25.3.2022 (GV. NRW S. 414).

19 I. E. ähnlich Gesetzesbegründung zu § 12a VI BGG, BT Drs. 19/2072, S. 29.

Grundsatz	Erläuterung	Prüfpunkte für Lehrende
Wahrnehmbarkeit	Informationen müssen über zwei unterschiedliche Sinneskanäle wahrgenommen werden können	<ul style="list-style-type: none"> – Visuelle Informationen zusätzlich auditiv verfügbar machen (z. B. Audiodeskription) – Auditive Informationen zusätzlich visuell bereitstellen (z. B. Untertitel, Transkription) – Keine ausschließliche Informationsvermittlung über Farbe – Bilder, Diagramme und Grafiken mit Alternativtexten versehen – Schriftgröße skalierbar halten; Kontraste (Vorder-/Hintergrund) prüfen – Zeitdauer bei Lernvideos und Podcasts anpassbar gestalten
Bedienbarkeit	Die Komponenten der Benutzeroberfläche und die Navigation müssen für die Nutzenden bedienbar sein	<ul style="list-style-type: none"> – Alle interaktiven Elemente und Steuerelemente sind vollständig per Tastatur erreichbar und bedienbar – Korrekte Tags für Überschriften, Absätze, Tabellen, Grafiken, Bilder und Fußnoten – Zeitlimits anpassbar oder deaktivierbar gestalten – Auf blinkende/blitzende Elemente verzichten
Verständlichkeit	Lesbare und verständliche Darstellung von Inhalten	<ul style="list-style-type: none"> – Klare, präzise Sprache; Inhalt auch beim Vorlesen durch Screenreader verständlich – Konsistente Gliederung und vorhersehbare Navigation sicherstellen
Robustheit	Inhalte müssen von einer Vielzahl verschiedener Technologien ausgelesen und interpretiert werden können	<ul style="list-style-type: none"> – Kompatibilität mit Webbrowsern und assistiven Technologien (insb. Screenreader) prüfen – Standardisierte Formate wie PDF verwenden

E. Fazit

Die barrierefreie Gestaltung von Lernmaterialien im Lern-Management-System ist nach § 10 Abs. 2 BGG NRW rechtlich verbindlich. Diese Pflicht zur Barrierefreiheit ermöglicht es beeinträchtigten Studierenden, hindernisfrei auf die Lernmaterialien im digitalen Raum zuzugreifen. Hochschullehrende tragen hierfür eine unmittelbare Verantwortung, da die Erstellung der Lernmaterialien in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Die Barrierefreiheitsanforderungen des § 10 Abs. 2 BGG NRW setzen dafür klare Maßstäbe. Barrierefreiheit ist insofern nicht allein ein didaktisches Qualitätsmerkmal, sondern eine rechtliche Verpflichtung der Hochschulen.

Literaturverzeichnis

- Boysen, Uwe/Carstens, Andreas*, Digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen Teil II: Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen – Rechtsvorschriften, Standards und Ausnahmen, in: DVfR – Fachbeitrag E2-2024.
- Carstens, Andreas*, Die rechtliche Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit, in: Peter/Lühr (Hrsg.), Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit, Wiesbaden 2021, S. 37–79.
- Deinert, Olaf/Welti, Felix et al.*, StichwortKommentar, Behindertenrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Ennuschat, Jörg*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, Rechtsgutachten, Berlin 2019.
- Rott, Peter*, Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Teil I: Konzeptionelle Grundlagen, in: DVfR – Fachbeitrag E6-2021.
- Schucht, Carsten*, 30 Jahre New Approach im europäischen Produktsicherheitsrecht – prägendes Steuerungsmodell oder leere Hülle?, in: EuZW 2017, S. 46–51.
- Wagner, Maximilian*, Der Weg in eine barrierefreie Zukunft? Der European Accessibility Act und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, in: MMR 2024, S. 755–760.
- Wahl, Michael*, Digitale Barrierefreiheit – ein Tor zur Welt für viele, in: Kompass/KBS 2020, Nr. 9/10, S. 3–7.